

Vermerk

Stellungnahme zu den Eingaben des Bürgers Frank Hemelt an den Rat der Stadt Rheine vom 31.03.2022 sowie 07.04.2022

Das Thema wurde bereits in der Ratssitzung am 27.04.2022 beraten.

Eingabe vom 07.04.2022:

Anregung nach Paragraph 24 GO NRW: Zuständigkeit liegt bei der Stadt Rheine -
Ratsbeschluss zur Versetzung von Ortstafeln ist nicht rechtswidrig -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann,

anscheinend haben Sie einen Ratsbeschluss der Stadt Rheine vom 29. März 2022 Vorlage
094/22 beanstandet.

Nach der Berichterstattung vom 07.04.2022 haben Sie den Ratsbeschluss vom 29. März 2022,
der anscheinend mehrheitlich, bei einer Gegenstimme von Ihnen, gefasst wurde, aus formalen
Gründen beanstandet.

Die Berichterstattung vom 07.04.2022 lässt anscheinend die Schlussfolgerung zu, dass Sie
zwischenzeitlich festgestellt haben, dass die Zuständigkeit der Stadt Rheine und des Rates der
Stadt Rheine zum Antrag von 07.02.2022 nicht gegeben sei.

Hierzu erlaube ich anzumerken, dass funktional staatliche Aufgaben, wie
strassenverkehrsrechtliche Anordnungen nach Paragraph 45 StVO, den kommunalen
Strassenverkehrsbehörden als "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung" übertragen sind.

Auch diese Aufgaben gelten als kommunale Aufgaben, die der Allzuständigkeit des Rates
(Paragraph 41 GO NRW) unterliegen.

Folglich ist der Rat der Stadt Rheine grundsätzlich zur Beschlussfassung befugt.

Entsprechende Beschlüsse dürfen selbstredend nicht gegen materiell rechtliche
strassenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich zur materiell rechtlichen Beurteilung auf
meine Anregung nach Paragraph 24 GO NRW vom 31. März 2022 zu verweisen, die
sicherlich zusammen mit dieser Anregung, in der nächsten Ratssitzung vorgelegt wird.

Weiterhin erlaube ich zur materiell rechtlichen Würdigung das Urteil des VG Braunschweig
vom 27.09.2011, 6 A 10/09 anzuführen.

Auch die Ausführungen in "verkehrsrechtliche Mitteilungen" April 2012 Ziff. 26, S. 1 ff
dürften diese materiell rechtliche Bewertung stützen.

Bezüglich der formalen Zuständigkeit der Stadt Rheine ergänze ich, dass die gesetzliche
Grundlage für die Entscheidung der Verkehrsbehörde über die Aufstellung und den Standort
von Ortstafeln die Bestimmungen der Paragraphen 45 Abs. 1 StVO und des 42 Abs. 2 StVO i.
V. m. der Regelung in Nr. 5 der Anlage 3 zu dieser Vorschrift ist.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so stehen die Anordnung und das Anbringen des
Verkehrszeichens im Ermessen der Verkehrsbehörde.

Vor der Entscheidung sind die Strassenbaubehörde und die Polizei zu hören (zu Paragraph 45
Ziffer 1 VwV-StVO).

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Rheine als Verkehrsbehörde ergibt sich aus Paragraph 10 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Strassenverkehr und Güterbeförderung.

Insofern rege ich nach Paragraph 24 GO NRW an, dem Rat der Stadt Rheine eine Empfehlung zur Bestätigung des Ratsbeschlusses Vorlage 094/22 zu empfehlen.

Weiterhin rege ich nach Paragraph 24 GO an, den Ratsbeschluss 094/22 umzusetzen, weil die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen.

Im Übrigen dürfte der Ratsbeschluss 094/22 umzusetzen sein, weil eine Beanstandung des Ratsbeschlusses anscheinend nicht aus Gründen einer fehlenden Zuständigkeit geboten ist.

Auch gehe ich davon aus, dass anscheinend der Bürgermeister der Stadt Rheine mit Ausfertigung der in Rede stehenden Vorlage 094/22 seinerzeit die Zuständigkeit des Rates der Stadt Rheine zutreffend geprüft und festgestellt haben dürfte.

Sicherlich hätte ansonsten der Bürgermeister der Stadt Rheine dem Rat der Stadt Rheine keine Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Unvorstellbar ist für mich zudem, dass anscheinend der Bürgermeister der Stadt Rheine an einem Beschluss des Rates unmittelbar durch persönliche Stimmgabe in der Sache inhaltlich mitwirkt hat, ohne sich zuvor nicht sicher gewesen zu sein, dass die sachliche Zuständigkeit beim Rat der Stadt Rheine liegen würde.

Er hätte dem Rat der Stadt Rheine sicherlich in der beschlussfassenden Ratssitzung Bedenken zur fehlenden Zuständigkeit der Stadt Rheine ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Eingabe vom 31.03.2022:

Anregung nach Paragraph 24 GO NRW: Versetzung einer Ortstafel an der Salzbergerner Straße - Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 29.03.2022 - Versetzung von Ortstafeln zur Verkehrssicherheit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lüttmann,

der Beschluss vom 29.03.2022 zur Versetzung einer Ortstafel scheint gegen Ihre Stimme als Mitglied des Rates der Stadt Rheine gefasst worden zu sein (Medienberichterstattung vom 31.03.2022).

Anscheinend beabsichtigen Sie diesen Ratsbeschluss in der gebotenen Frist zu beanstanden, die Thematik erneut dem Rat vorzulegen, bevor die Kommunalaufsicht einbezogen werden könnte.

Ich erlaube mir auszuführen, dass nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Strassenverkehrsordnung eine geschlossene Ortsschaft gegeben ist, wenn eine geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt.

Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

In dem Bereich werden anliegende Grundstücke von der Salzbergerner Strasse aus erschlossen.

Auch zweigen die Sandkuhle, die Stovener Strasse, der Kreuzherrenweg und die Strasse "In der Friede" von der Salzbergerner Strasse ab.

Es dürfte unstrittig sein, dass die zahlreichen Häuser in diesem Bereich und Strassenabschnitte über die Salzbergerner Straße erschlossen werden.

Die gelben Ortstafeln - Zeichen 310 (Beginn) und 311 (Ende) kennzeichnen den Bereich einer geschlossenen Ortsschaft (Paragraph 42 Abs. 2 StVO).

Die Ortstafeln sind dort aufzustellen, wo die geschlossene Ortsschaft beginnt.

In der bisherigen Auseinandersetzung gehen Sie m. W. anscheinend von einer vermeintlichen Streusiedlung aus.

Eine Streusiedlung ist anscheinend eine nicht geschlossene Siedlungsform, die aus Einzelhöfen besteht, bei denen die spezialisierten Ökonomiegebäude mehr oder weniger regelmäßig über die ganze landwirtschaftliche Nutzfläche verteilt sind (vgl. bitte Wikipedia zum Begriff Streusiedlung).

Der Blick eines Fahrenden erweckt nicht den Eindruck einer Streusiedlung, sondern einer gewachsenen Bebauung.

Insofern rege ich nach Paragraph 24 GO NRW an, von einer Beanstandung des Ratsbeschlusses aus rechtlichen Gründen abzusehen.

Weiterhin rege ich nach Paragraph 24 GO NRW an, die Ortstafeln entsprechend dem Ratsbeschluss an der Salzbergerner Straße zu versetzen.

Zudem rege ich nach Paragraph 24 GO NRW unter Beachtung dieser Ausführungen die Aufstellung der Ortstafeln im Stadtgebiet zu prüfen und zulässige Versetzungen zur Verkehrssicherheit dem Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen